



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG
(ELIKRAFT AG)

WKN: 525400 / ISIN: DE0005254007

Stand: 08.06.2010

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die ELIKRAFT AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziff. 2.3.2: Zusendung von Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der damit verbundenen schlanken Verwaltung kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, sämtlichen der in Ziff. 2.3.2 des Kodex genannten Personen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Ziff. 3.4 Abs. 3 Satz 1: Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands sowie der langjährigen engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht näher festgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die Gesellschaft hat derzeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt bezüglich der Rechtsschutzversicherung vereinbart

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, daß Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden könnte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber in § 116 S. 1 AktG n.F. den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen hat.

Ziff. 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft aus nur einer Person. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

Ziff. 4.2.2: Regelmäßige Überprüfung der Vorstandsvergütung

Da der Alleinvorstand seit Jahren nur ein angemessenes Fixgehalt bezieht und die variable Vergütung nicht in Anspruch nimmt, ist eine regelmäßige Überprüfung der Gesamtvergütung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht erforderlich.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung

Der Vorstandsvertrag des Alleinvorstands enthält zwar einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil. Der Alleinvorstand hat aber bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3: Ausschluß der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter

Da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat, besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Anlaß, im Dienstvertrag einen ausdrücklichen Ausschluß einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils aufzunehmen.

Ziff. 4.2.5: Vergütungsbericht

Aufgrund der Größe des Vorstands der ELIKRAFT AG erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung nicht in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert. Aus gleichem Grund werden auch keine Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht gemacht. Die Vergütung und deren Struktur werden im Konzernanhang des Jahresabschlusses ausführlich dargestellt.

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Vielfalt des Vorstands/Nachfolgeplanung

Da der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, erübrigt sich eine nähere Prüfung im Hinblick auf die Vielfalt im Vorstand durch den Aufsichtsrat. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und engen Verbundenheit des derzeitigen Alleinvorstands mit der Gesellschaft besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Handlungsbedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Satz 2: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der persönlichen Leistung und dem fachlichen Hintergrund. Eine festgelegte Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlußkriterium für qualifizierte Mitglieder sein.

Ziff. 5.1.3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der langjährigen guten Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats wird eine gesonderte Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.6 Abs. 3: Ausweis der Aufsichtsratsvergütungen im Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft verzichtet auf die Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts aus den oben genannten Gründen, in dem auch die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, und die gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert angegeben werden. Die individuellen Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder werden bereits im Konzernanhang veröffentlicht.

Ziff. 5.6: Effizienzprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und damit von überschaubarer Größe ist, ist eine regelmäßige Effizienzprüfung seiner Tätigkeit nicht nötig.

Ziff. 6.3: Information der Aktionäre

Aufgrund der Größe der Gesellschaft kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 6.6: Angaben zum Gesamtbesitz von Aktien durch Vorstand und Aufsichtsrat

Zwar wird der beherrschende Einfluß der Familie Rudolph auf die ELIKRAFT AG über die Park-Bau-Gruppe offen kommuniziert. Der Gesamtbesitz von Aktien getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat wird aber aufgrund der Größe der Gesellschaft und des damit verbundenen Aufwands nicht gesondert angegeben. Aus den vorgenannten Gründen verzichtet die Gesellschaft auch auf einen Corporate Governance Bericht, in dem diese Angaben enthalten wären.

Ziff. 6.7: Publizierung eines Finanzkalenders

Ein Finanzkalender wird aufgrund der Größe der ELIKRAFT AG nicht veröffentlicht.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Vorlagefrist des Konzernabschlusses sowie der Zwischenberichte

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie der Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist nicht möglich, da der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung unvertretbar hohe Kosten erfordern würde.

2. Die ELIKRAFT AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. Juni 2009 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden seit dem 6. August 2009 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 18. Juni 2009 aus den Ziffern 2.3.2, 3.4 Abs. 3 Satz 1, 3.8 Absatz 3, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 Abs. 2, 4.2.3 Abs. 3 Satz 3, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.1.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Satz 2, 5.4.6 Abs. 3, 5.6, 6.3, 6.6, 6.7 und 7.1.2 Satz 4 bzw. vom Zeitpunkt der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 9. Juni 2009 bis zum 5. August 2009 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 6. Juni 2008 aus den Ziffern 2.3.2, 3.4 Abs. 3 Satz 1, 3.8 Absatz 2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 Abs. 2, 4.2.3 Abs. 3 Satz 3, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Satz 2, 5.4.6 Abs. 3, 5.6, 6.3, 6.6, 6.7 und 7.1.2 Satz 4.

Borken, im Juni 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG